

# SH\_OBERGERICHT Nr. 50/2020/2 vom 31. August 2021

Sh Obergericht, 2021-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sh\\_obergericht\\_\\_div\\_Nr.\\_50\\_2020\\_2\\_\\_div\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sh_obergericht__div_Nr._50_2020_2__div_)

FR: SH\_OBERGERICHT Nr. 50/2020/2 du 31 août 2021

IT: SH\_OBERGERICHT Nr. 50/2020/2 del 31 agosto 2021

## Regeste

Aufhebung einer ambulanten Massnahme; Regelung der Folgen bei gleichzeitiger Anordnung einer stationären Massnahme; Anrechnung des mit einer Massnahme verbundenen Freiheitsentzugs sowie der erstandenen Untersuchungshaft; Beschwer – Art. 42, Art. 51, Art. 57 Abs. 2 und 3, Art. 59, Art. 63a Abs. 3 und Art. 63b Abs. 5 StGB; Art. 363 Abs. 1 und Art. 382 Abs. 1 StPO | Im Falle neuer Delinquenz während der ambulanten Behandlung ist das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht sowohl für die Aufhebung der erfolglosen ambulanten Behandlung als auch für die Regelung der Folgen zuständig (E. 2.3). Über den allfälligen (Rest-)Vollzug aufgeschobener Freiheitsstrafen und über die Anrechnung des mit den Massnahmen verbundenen Freiheitsentzugs wird erst nach definitiver Aufhebung der neu angeordneten stationären therapeutischen Massnahme entschieden. Der Beschuldigten kommt weder an einer (generellen) Feststellung der Anrechenbarkeit noch an einer konkreten Berechnung der anrechenbaren Zeit ein aktuelles, rechtlich geschütztes Interesse zu (E. 3&minus;4). OGE 50/2020/2 vom 31. August 2021 (Eine Beschwerde in Strafsachen gegen diesen Entscheid ist vor Bundesgericht noch hängig [Verfahren BGer 6B\_1160/2021]). Keine Veröffentlichung im Amtsbericht

## Volltext

Schaffhausen Obergericht 31.08.2021 Nr. 50/2020/2 Schaffhouse Obergericht 31.08.2021 Nr. 50/2020/2 Sciaffusa Obergericht 31.08.2021 Nr. 50/2020/2

Aufhebung einer ambulanten Massnahme; Regelung der Folgen bei gleichzeitiger Anordnung einer stationären Massnahme; Anrechnung des mit einer Massnahme verbundenen Freiheitsentzugs sowie der erstandenen Untersuchungshaft; Beschwer – Art. 42, Art. 51, Art. 57 Abs. 2 und 3, Art. 59, Art. 63a Abs. 3 und Art. 63b Abs. 5 StGB; Art. 363 Abs. 1 und Art. 382 Abs. 1 StPO | Im Falle neuer Delinquenz während der ambulanten Behandlung ist das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht sowohl für die Aufhebung der erfolglosen ambulanten Behandlung als auch für die Regelung der Folgen zuständig (E. 2.3).

Über den allfälligen (Rest-)Vollzug aufgeschobener Freiheitsstrafen und über die Anrechnung des mit den Massnahmen verbundenen Freiheitsentzugs wird erst nach definitiver Aufhebung der neu angeordneten stationären therapeutischen Massnahme entschieden. Der Beschuldigten kommt weder an einer (generellen) Feststellung der Anrechenbarkeit noch an einer konkreten Berechnung der anrechenbaren Zeit ein aktuelles, rechtlich geschütztes Interesse zu (E. 3&minus;4).

OGE 50/2020/2 vom 31. August 2021

(Eine Beschwerde in Strafsachen gegen diesen Entscheid ist vor Bundesgericht noch  
h&auml;ngig [Verfahren BGer 6B\_1160/2021]).

Keine Ver&ouml;ffentlichung im Amtsbericht

Schaffhausen Obergericht Schaffhouse Obergericht Sciaffusa Obergericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver&ouml;fflichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.